

**Verordnung über die Festsetzung des
Umfanges des Kurggebietes
Luftkurort Gemeinde Bärnkopf**

7600/12-0 Stammverordnung 32/07 2007-04-27
Blatt 1

7600/12-0

Ausgegeben am
27. April 2007

Jahrgang 2007
32. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 20. März 2007 aufgrund des § 18 Abs. 1 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. 7600–5, verordnet:

**Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des
Kurgbietes Luftkurort Gemeinde Bärnkopf**

Niederösterreichische Landesregierung:

Kadenbach
Landesrätin

7600/12-0

Die Kurgebietszone des Luftkurortes Bärnkopf (Katastralgemeinde Bärnkopf) liegt südlich der Landesstraße Nr. 82 (wobei die direkt an der genannten Landesstraße liegenden Grundstücke und Objekte nicht bzw. nur teilweise in die Kurgebietszone mit einbezogen wurden) und erstreckt sich bis zum Schlesingerteich.

Der Schlesingerteich samt dem dazugehörigen Veranstaltungsgelände am Ostufer wird in die Kurgebietszone mit einbezogen. Nach dem Veranstaltungsgelände (Parz. Nr. 430/2) geht es dann in nördlicher Richtung wieder zurück zur Ortschaft Bärnkopf bis zum Grundstück Nr. 386/2. Die Kurgebietszone umfasst in weiterer Folge die Grundstücke entlang der Gemeindestraße (Sackgasse – Zufahrt zu den Häusern Nr. 20 und 21) und verläuft dann ab dem Grundstück Nr. 362/1 unter Einhaltung des vorgegebenen Abstandes entlang der Landesstraße 82 in östlicher Richtung wieder zurück zum Ausgangspunkt (Parz. Nr. 348/1 – vis a vis vom Gemeindehaus).

